

Zürich in der Eidgenossenschaft

Autor(en): **Muralt, Leonhard v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **31 (1951-1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZÜRICH IN DER EIDGENOSSENSCHAFT

VON LEONHARD v. MURALT

Zürich hat seinen Eidgenossen Freude gemacht und Sorge bereitet. Nach dem kurzfristigen Versuch gemeinsamen Kampfes gegen das Haus Habsburg im Jahre 1291 und dem sehr vielseitigen politischen Spiel Bürgermeister Rudolf Bruns seit der Zunftrevolution von 1336 war es gar nicht selbstverständlich, daß sich die Stadt am 1. Mai 1351 für immer, unbefristet und unkündbar, mit der Stadt Luzern und den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden verbündete. Wenn die Reichsstadt in der Folge wirklich unverbrüchlich und treu zu den Waldstätten hielt, dann war vom Standpunkt der ältesten Eidgenossen aus gesehen mit dem Ewigen Bunde, den wir heute feiern, ein unvergleichlicher politischer Gewinn erzielt worden. Die Festung der Innerschweiz am Nordfuß des Gotthard, in die nur enge Pässe, wie die Straße am Morgarten, hineinführten und die seit 1332 ein Ausfalltor nach dem Aargau zu, Luzern, gewonnen hatte, verfügte jetzt über ein Außenfort in einer andern Welt. Dieses überwachte den wichtigsten Limmatübergang am Ende des Sees und vermittelte den Verkehr von den Bündnerpässen an den Rhein hinunter und vom Bodensee und Thurgau her in die burgundischen Lande. Die Eidgenossen hatten nun einen Markt, wo sie Getreide, Salz, Wein, Eisenwaren und vieles andere kaufen konnten, das ihnen in ihren Bergtälern fehlte. Nach einigem Schwanken bis um 1370 stand denn auch die Stadt während des Sempacherkrieges von 1386 bis 1388 auf ihrem Posten und schützte die nördliche Flanke der Eidgenossen.

Zur rechten Zeit trafen die von Hans Waldmann dringlich hergerufenen Mannschaften der Zürcher bei Murten ein, glänzend fochten sie mit bei Nancy. Zürich war Zentralstellung der eidgenössischen Operationen im Schwabenkrieg und Zürcher bekleideten die obersten Kommandos im Pavierzug von 1512, dem erfolgreichsten Unternehmen der Eidgenossen zur Zeit der Mailänderkriege.

Wie oft aber brachte Zürich seinen Verbündeten bittere Enttäuschungen, ja beging, innerhalb eines größeren historischen Zusammenhanges gesehen, schwere politische Fehler! Schon Rudolf Brun hatte nach 1351 wieder Beziehungen zu Österreich gesucht, und dann

vergaß sich die Stadt geradezu im übereifrigen Spiel um das Erbe der letzten Grafen von Toggenburg 1436; allerdings wurde sie überspielt von dem gewandteren, bald zurückhaltenden, bald geschickt zugreifenden Lenker der Schwyzer Expansionsbestrebungen nach Norden, Ital Reding. In unseliger Verblendung beschwor der Zürcher Bürgermeister Rudolf Stüssi den ersten schweren Bürgerkrieg über die Eidgenossenschaft herauf. Diese überstand die Krisis von vierzehn Jahren nur deshalb, weil in ihr Grundkräfte von urtümlicher Gesundheit lebendig waren. Der Wille, sich selber zu regieren, nämlich den großen Teil der Bürger und Landleute in Zünften und Räten, in Landsgemeinden und Korporationen am Geschick des Gemeinwesens teilnehmen zu lassen, die noch einfachen Formen in der Volkswirtschaft und im gesellschaftlichen Leben, die gemeinsamen Interessen an den erworbenen Untertanengebieten, zunächst seit 1415 im Aargau, das allerdings unklare Empfinden, die geradezu naturhaften militärischen Kräfte würden doch vereint einer Welt trotzen können, führten Städte und Länder wieder zusammen. Die geistige Kraft Niklaus von Flüe hielt sie in einer späteren Zeit großer Spannungen noch einmal beieinander. Aber wieder schien es Zürich zu sein, das aus der Reihe brach, als die Stadtgemeinde die Verkündigung des Leutpriesters am Großmünster, Huldrych Zwingli, als mit dem Evangelium übereinstimmend anerkannte und eine völlige Umgestaltung aller kirchlichen Verhältnisse durchführte, und als sie dann infolgedessen wieder eine höchst gewagte, den Rahmen aller bisherigen Politik, selbst der mailändischen, sprengende Außenpolitik betrieb. Wie ist das zu verstehen? Stellt sich nicht zuerst die Frage, ob Zürich durch die Reformation die Glaubensspaltung in die Eidgenossenschaft hineingetragen habe? Die Frage läßt sich historisch gar nicht beantworten ohne Stellungnahme zum konfessionellen Problem. Sofern die römisch-katholische Kirche als die wahre Kirche Jesu Christi anerkannt wird, war Zürich von ihr abgefallen. Sofern die reformatorische Verkündigung dem wahren Evangelium wieder unvergleichlich viel näher gekommen war, hatten sich die anders Denkenden dieser Wahrheit verschlossen und damit die berechnete, ja notwendige Reformation der Kirche zu verhindern versucht, also ihrerseits die Spaltung erzwungen. Nur wer selber keinen Anteil am christlichen Glauben hat, wird sagen, es sei eine unlösbare Verschiedenheit der Auffassungen zutage getreten, die es nun nahelege, auf eine kirchliche Orientierung des geistigen Lebens zu verzichten. Innerhalb der Probleme des Glaubens und der Kirche und zugleich im Räume der Eidgenossenschaft besteht praktisch nur die Möglichkeit der Duldung. Vom evangelischen Standpunkt aus bedeutet die Reformation das größte Geschenk, das Zürich der Schweiz gemacht hat. Neben den konfessionellen und kirchlichen gingen aber

von der Reformation auch andere geistige und kulturelle Wirkungen aus, die für die Schweiz bedeutungsvoll sein sollten. Hier steht zunächst das politische Problem zur Diskussion. Zwingli fürchtete mit Recht, die katholischen Mächte, vor allem die Fünf Orte der Inner-schweiz und das Haus Habsburg, geleitet von Kaiser Karl V. und seinem Bruder Ferdinand, würden den Versuch machen, die Reformation mit Gewalt zu unterdrücken. Dagegen glaubte er sich nicht anders zur Wehr setzen zu können als durch ein weit ausgreifendes Bündnissystem. Diese Politik mißachtete aber offenkundig die Möglichkeiten, die einer gesamtschweizerischen Entwicklung gegeben waren. Daß das Burgrecht mit Konstanz nicht zu einem dauernden Zusammenschluß führte, war zwar eine schmerzliche Folge der engstirnigen Haltung der Gegner Zwinglis. Die Freundschaft mit Straßburg hätte durchaus in der Natur der Dinge gelegen, wenn man an Handel und Verkehr von Zürich und Basel den Flußläufen folgend denkt, oder wenn man sich an den Austausch geistiger Güter in Humanismus und Reformation erinnert, wenn auch eine territoriale Verbindung nach Norden so weit ab vom natürlichen Kern der Schweiz schwer denkbar erscheint. Völlig verfehlt war aber Zwinglis Ausgreifen bis nach Hessen und zu den norddeutschen Protestanten, ferner seine Erwartung, mit Frankreich ein besonderes, konfessionell bestimmtes Bündnis gegen Habsburg schließen zu können, das die schon bestehende schweizerische Soldallianz, der Zürich ja nicht beigetreten war, völlig außer acht ließ. So kam es im zweiten Kappelerkrieg — im ersten hatte man ohne Kampf Frieden geschlossen — zu einem zweiten blutigen Bürgerkrieg unter den Eidgenossen, in welchem Zürich als das führende Glied der evangelischen Partei die bittere Niederlage von Kappel am 11. Oktober 1531 erlitt. Trotz schwersten Verlusten — Zwingli und die besten unter seinen Freunden lagen auf dem Schlachtfeld — blieb die Stadt der Reformation treu. Nur mußte sie sich politisch große Zurückhaltung auferlegen, bis unter andern Verhältnissen zu Beginn des 17. Jahrhunderts ihr Eintritt in die Französische Allianz sie wieder den andern eidgenössischen Ständen gleichstellte. Im großen geschichtlichen Zusammenhang gesehen hielten sich die Konfessionsparteien in der Eidgenossenschaft ungefähr die Waage. Im 16. und 17. Jahrhundert hatten die Katholiken ein gewisses Übergewicht, das sie im ersten Villmergerkrieg, den wieder Zürich unglücklich vom Zaune gerissen, behaupteten. Im zweiten Villmergerkrieg von 1712 wurde offiziell die Parität hergestellt, tatsächlich hatten Zürich und Bern nun das Übergewicht. Der Konflikt ließ in der Eidgenossenschaft eine Schwäche zurück, die sich 1798 verhängnisvoll auswirkte. Im Kampf gegen die Invasion der Franzosen verrichtete Zürich gar keine Heldentaten. Erst nach dem Zusammenbruch von Napoleons Herrschaft in

Mitteleuropa, Ende 1813, raffte sich Zürich zu einer eidgenössischen Tat auf. Ihm war es zu danken, wenn nun die neuen Kantone als gleichberechtigte Glieder in den Bundesvertrag aufgenommen wurden.

In den anderthalb Jahrhunderten seit der Revolution erlebten Stadt und Kanton Zürich politisch, wirtschaftlich und sozialgeschichtlich einen fast märchenhaften Aufschwung. Während sich die Bevölkerung der ganzen Schweiz von 1850 bis 1950 verdoppelte, verdreifachte sich diejenige des Kantons Zürich, weil dieses Gebiet als Wirtschaftszentrum starke Kräfte an sich zog. Früher führend in der Textilindustrie, entwickelte nun Zürich in Oerlikon, Winterthur, Rüti und im aargauischen Baden die bedeutendsten Stätten schweizerischer Metall- und Maschinenindustrie. Von der Bilanzsumme der Großbanken in der Schweiz fiel 1927 die Hälfte auf Zürich, die Stadt wurde «Metropole schweizerischer Assekuranz», wie Charles Simon sagte, ja «auf dem Gebiete der Rückversicherung steht sie an der ersten Stelle der Welt». Durch die «Stadtvereinigung» und die Eingemeindung, 1893 und 1934, wurde sie die größte Schweizerstadt. Politisch darf der Kanton Zürich in der Regeneration von 1830 und in der demokratischen Bewegung von 1869 als führend gelten. Freudig und bereit zu sich einfügender Mitarbeit half Zürich mit, den Bundesstaat zu gründen, und stellte ihm in Jonas Furrer, Alfred Escher, Jakob Dubs bedeutende Männer zur Verfügung. 1914 berief die Bundesversammlung den Zürcher Ulrich Wille an die Spitze der Armee. Sorge bereitete allerdings der Schweiz die Zürcher Arbeiterschaft Ende 1918, als in ihr der Geist radikalen Umsturzes nach dem Vorbild der bolschewistischen Revolution Herr zu werden drohte. In der Folgezeit aber gab gerade das bürgerliche Zürich ein Beispiel für umsichtige Sozialpolitik und für soziale Fürsorge. Heute wird Zürich von den einen und andern Eidgenossen um all' das beneidet, was ihm besonders als Wirtschafts- und Handelsplatz, als Zentrum des Verkehrs und auch als Stätte der Kultur und des geistigen Lebens zufällt; deshalb darf es sich dessen nicht rühmen, sondern muß in sich das Bewußtsein wach halten, daß die Gaben eines gütigen Geschickes in allererster Linie Verpflichtung allen andern gegenüber bedeuten. Zürich will in hervorragendem Maße eidgenössisch sein. Das darf es mit vollem Recht am Bundesjubiläum 1951 bezeugen.

Die Schweiz ist eine geschichtlich-politische Nation, «un plébiscite de tous les jours», wie Ernest Renan sagte. Nicht Blut und Boden, sondern das geschichtliche Erlebnis fügte sie zusammen; der Wille zur politischen und sozialen Selbstbestimmung, der Wille zur Freiheit war und ist ihre stärkste Lebenskraft. Die alte Form der Freiheit war die korporative gewesen; Gemeinden, Zünfte, Dorf- und Talschaften, Bürgerschaften und Städte hatten sich ihre eigenen Ord-

nungen und Obrigkeiten gegeben, und vor allem ihr Hab und Gut, auch ihren herrschaftlichen Besitz über Land und Leute als gemeinen Nutzen verwaltet. Erst die Aufklärung und die Revolution hatte der alten Freiheit die neue, die individualistische hinzugefügt. Mit ihr war die politische Gleichberechtigung, der demokratische Gedanke in unserm modernen Sinne verbunden. Nun beruht die schweizerische Freiheit überhaupt recht eigentlich auf der innern Kombination der alten und neuen Freiheit, zuerst also auf dem föderalistischen Prinzip, das nicht nur verlangt, daß die Kantone dem Bunde gegenüber ihre Selbständigkeit bewahren können, sondern daß, wie eine große Baumkrone sich verästelt, innerhalb der Kantone die Gemeinden ihre Freiheit und Selbstverwaltung behalten. In ihnen und neben ihnen bestehen Korporationen, Gesellschaften, Verbände, gibt es, ohne daß sie sich immer decken würden, neben den politischen die Zivil-, die Kirch-, die Schulgemeinden. Seit der Regeneration aber gewähren die Kantone, seit 1848 der Bundesstaat jedem Einzelnen die persönlichen Freiheitsrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Kultusfreiheit, der Presse- und Vereinsfreiheit usf. Seit 1798 war im Prinzip der Gedanke der Rechtsgleichheit anerkannt, aber erst nach dreißig Jahren und später wagte man die politische, die demokratische Gleichheit durchzuführen. Die repräsentative Demokratie gewährte bedeutenden Persönlichkeiten des Liberalismus einzigartige Möglichkeiten starken und fruchtbaren Wirkens. Die direkte Demokratie, seit 1869 im Kanton Zürich eingeführt, dann auch in andern Kantonen und z. T. im Bund, zwang notwendigerweise die Regierenden, sich den Wünschen des Volkes, das nun in allen Sachfragen abzustimmen hatte, zu fügen. So gut, ja wir dürfen sagen, so vorbildlich die direkte Demokratie gerade im Kanton Zürich gearbeitet hat, so sehr liegt darin ihre Grenze, daß, auf dem politischen Gebiet wenigstens, starke Persönlichkeiten nicht mehr die ihnen eigentlich zukommende Führerrolle spielen können. Die direkte demokratische Willensbildung ist uns trotzdem heute zur Selbstverständlichkeit geworden; wir leben in ihr im Gefühl größter staatlicher Sicherheit, ja Gerechtigkeit. Was das Volk in freier Abstimmung mit klarem Mehr beschließt, ist gültig. Solcher Entscheidung gegenüber sollte kein Gefühl der Benachteiligung, ja der Unterdrückung aufkommen. Dies ist um so weniger der Fall, als die Mehrheiten sich oft verschieden zusammensetzen.

So sind die politischen Lebensformen unseres zürcherischen Kantonalstaates und der ganzen Eidgenossenschaft, vor der ganzen Welt betrachtet, so einzigartig, so lebensfähig, ja so gesund und glücklich, daß die Besinnung auf das Politische allein genügen würde, um die 600jährige Zusammengehörigkeit zu rechtfertigen und sie als eines der höchsten Güter menschlicher Kultur zu feiern. Und

doch dürfen wir dabei nicht stehen bleiben. Die unbedingte Entscheidungskraft und Gewalt der demokratischen Volksabstimmung, das Prinzip der Volkssouveränität, auf dem sie beruht, zwingt zu tieferer Besinnung. Nach dem Wortlaut der Kantons- oder der Bundesverfassung, wobei natürlich auf die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen geachtet werden muß, kann das souveräne Volk jeden Verfassungsartikel aufheben oder abändern, es kann neue Artikel beschließen. Wir sind auf die Revisionsbestimmungen unserer Verfassungen besonders stolz, sie gewähren uns das Gefühl größter Rechtssicherheit und zugleich unbegrenzter Freiheit, wir brauchen uns vor keiner gewaltsamen Revolution zu fürchten und können doch alles neu gestalten. Diese Bestimmungen wurden im letzten Jahrhundert in unsere Verfassungen aufgenommen im Glauben daran, daß das Volk immer die Freiheit und den Fortschritt wolle. Sind wir heute dessen absolut gewiß? Können sich nicht im Kanton oder im Bund Gruppen zu einer Mehrheit zusammenschließen, die sich selber weitgehend von Steuern befreit und diese andern aufладet? Gefährdet nicht die hypertrophische Entwicklung der Staatsaufgaben besonders in volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht die Entfaltung des freien Unternehmers, der allein wirklich neue Wege der Produktion und des Absatzes, und damit die Mittel zur Erhaltung unseres dichtbevölkerten Landes finden kann? Natürlich glaubt heute niemand daran, daß Glaubens- und Gewissensfreiheit, daß die Pressefreiheit oder die Freiheit wissenschaftlichen Forschens bei uns gefährdet sein könnten, obschon wir bei anderen Staaten unserer Zeit erleben können, daß sich selbst die Biologie oder andere naturwissenschaftliche Disziplinen der Grundlehre einer neuen, kommunistischen Gesellschaftstheorie unterwerfen müssen. Die rechtlich-formale Möglichkeit, die in unsern Verfassungen steckt, daß das souveräne Volk die persönliche Freiheit weitgehend einschränken, wenn nicht geradezu aufheben könnte, zwingt auch einer historischen Betrachtung die Frage auf, ob die so glückliche, so schöpferische, so entwicklungsfähige politische Leistung, die seit dem Zusammenschluß zur Eidgenossenschaft in unserm Lande erarbeitet wurde und die mit Recht von der Welt bewundert wird, uns und der Welt wirklich genügen kann. Läßt sich diese Frage geschichtlich beantworten?

Der Zürcher Bund von 1351 sagt ausdrücklich, er sei «um guten Friedens und Schirmung unseres Leibes und Gutes, unserer Städte, unserer Länder und Leute, um Nutz und Frommens willen insgemein des Landes» geschlossen worden. Und über die Frage, ob der Mensch sich im Politischen genüge oder ob er eine übergreifende Bestimmung habe, bestand unter den Eidgenossen kein Zweifel, sie stellten sich unter den Schutz Gottes, des Allmächtigen. Zürich

erfuhr eine Neubesinnung über Zweck und Grenzen des Staates in der Reformation. Für Zwingli war die Obrigkeit Dienerin Gottes zur Strafe der Bösen und zum Schutze der Schwachen, ja er stellte sogar das Gemeinwesen direkt in den Dienst seiner Glaubensverkündigung, er selber leitete die Politik in theokratischer Form. Bestimmter könnte die Geschichte nicht bezeugen, daß sich der Staat nicht Selbstzweck sei, sondern daß er eine letztgültige religiöse Zweckbestimmung habe. In ihrer rein geschichtlichen Tatsächlichkeit kann aber die Theokratie Zwinglis für uns keine normative Bedeutung haben. Die Geschichte weist auch andere Tatbestände auf. Die 1798 für die ganze Schweiz geltende Helvetische Verfassung bestimmte: «La liberté de conscience est illimitée; la manifestation des opinions religieuses est subordonnée aux sentiments de la concorde et de la paix. Tous les cultes sont permis...». Dann gewährte auch die Staatsverfassung Zürichs von 1831 die Glaubensfreiheit, und schließlich sprach die revidierte Bundesverfassung von 1874 dieselbe in uneingeschränkter Form aus. Liegen in diesen Verfassungsbestimmungen seit der Revolution, zwar nicht ausgesprochen, aber doch dem Sinne nach, nicht Aussagen über den Zweck des Staates, nämlich die Freiheit der menschlichen Persönlichkeit zu allererst im Hinblick auf sein geistiges Dasein sicherzustellen?

Seit den Zeiten der ältesten eidgenössischen Bünde bis auf den heutigen Tag zeigt die Geschichte, daß die Gestaltung des Rechts und die Organisation der staatlichen Gewalt nie Selbstzweck war, sondern immer als Mittel und Dienst für das Leben der Menschen verstanden wurde, wenn auch in den mannigfaltigsten Formen, in der unproblematischen Zugehörigkeit jedes Einzelnen zur übergreifenden Gemeinschaft in Zunft, Allmendgenossenschaft, Landsgemeinde oder Stadt, vor allem in der Kirche in früheren Zeiten, in der Befreiung des Einzelnen und seiner Aufgeschlossenheit für neue Kulturformen in der modernen Welt. So sehen wir heute ganz allgemein in der Freiheit der Glieder wie des Ganzen die höchste Zweckbestimmung und den schönsten Ehrentitel unserer zürcherischen und schweizerischen politischen Existenz. Bedarf aber die Freiheit selber nicht einer letzten Orientierung, die im Volke in freier Weise lebendig und wirksam sein muß, wenn die Gefahr gebannt sein soll, daß das souveräne Volk beschließe, die Freiheit preiszugeben?

Zürichs vornehmster Beitrag zur Geschichte und zur Existenz der Eidgenossenschaft dürfte in dieser Orientierung zu suchen sein. Sie ist verkörpert in Huldrych Zwingli, in Johann Heinrich Pestalozzi, in Gottfried Keller. Ist sie, wenn wir diese Namen nennen, nicht erst recht wieder auf das bloß Historisch-Tatsächliche reduziert, das für unsere Gegenwart und Zukunft doch keine normative Be-

deutung mehr haben kann? Wie verschieden dachten diese drei Großen der Zürcher Geistesgeschichte über die letzte Orientierung der Freiheit! Noch heute könnten sich die Theologie, die Philosophie und die Literaturwissenschaft kaum auf den gemeinsamen geistigen Nenner im Denken der drei Männer einigen. Der Reformator Zwingli kämpfte gegen zwei Fronten. Gegen die katholische, allgemein-gültig sein wollende, mit Zwang vollstreckte geistige und geistliche Ordnung stritt er für die Freiheit des Glaubens und des Evangeliums; gegen das Bestreben der Menschen, sich selber zum Herrn der Welt zu machen, rief er zum Gehorsam gegenüber Gott, dem Herrn, auf. Der Sinn seines Freiheitskampfes gegen die bisherige Kirche war Kriegsdienst Gottes. Als Werkzeug in der Hand des Schöpfers wollte er sich verbrauchen lassen, das war ihm die Hauptsache. Unter dem mächtigen Druck der Umwelt erlagen er und seine Zürcher der Versuchung, ihr Verständnis des Glaubens ihrerseits mit staatlichem Zwang zu schützen und zu erzwingen. Und doch ging von der Reformation eine Befreiung der Kultur aus. Die Schöpfungswelt wurde als das Pfund verstanden, mit dem jeder nach seinen Kräften wuchern muß, soll er als getreuer Haushalter erfunden werden. Handel und Gewerbe, Wissenschaften und schließlich Künste entfalteten sich in der reformierten Welt in neuer, schöpferischer Kraft. Im Gefühl ihrer Stärke verlangten sie mehr Freiheit von der Kirche, das kulturelle und das soziale Leben emanzipierte sich und geriet erneut in Gefahr, Gott, den Herrn, zu vergessen. Die Freiheit des Evangeliums und die Freiheit kulturellen Schaffens sind doch die bis heute wesentlichen Errungenschaften der Reformation, die der ganzen Schweiz zugute gekommen sind.

Als Aufklärer bejahte Pestalozzi die Befreiung des geistigen und des gesellschaftlich-politischen Lebens von der Autorität einer kirchlichen und bürgerlichen Aristokratie. In Kirche, Staat und Gesellschaft sollten sich alle Gruppen des Volkes Freiheit und Ordnung selber geben. Um dieser Freiheit willen machte aber Pestalozzi sein ganzes Leben zum reinen Dienst. Für ihn blieb Gott der Herr, dem er im Nächsten diente. Dem Menschen gab er das Vertrauen zu sich selbst zurück, aus Gnade und Liebe wirklich als sittliches Wesen zu leben. So bewahrte Pestalozzi die normative Kraft der evangelischen Botschaft der Reformation und befreite die Nachwelt von ihrer historisch bedingten Bindung.

Sollte aber Zürich auf der Suche nach der orientierenden Mitte, die normativ aus der geschichtlichen Wirklichkeit heraus in die Gegenwart und Zukunft zu sprechen befähigt und befugt ist, nicht heute noch bei Pestalozzi halt machen? Bedeutet Gottfried Keller nicht den schweren Verlust der religiösen Substanz, die für Zwingli und Pestalozzi, und damit für Zürich und die Schweiz, der Kern alles

Lebens war? Diese Frage kann heute noch nicht historisch beantwortet werden. Ob der Sinn der Menschheitsgeschichte in der totalen Befreiung von jeder religiösen Bindung liege oder gerade in der Rückkehr zur Anerkennung der geschichtlichen Wirklichkeit Jesu von Nazareth als der gültigen Offenbarung Gottes, liegt im Ermessen jedes einzelnen freien Menschen. Wer von der Wahrheit, die Zwingli und Pestalozzi verkörperten, mit getroffen ist, weiß jedoch, daß Gott diese Freiheit dem Menschen gab, damit dieser als sein freies Geschöpf ihm diene. In der Geschichte vom «Meretlein» im «Grünen Heinrich» gibt uns Gottfried Keller gleichsam die Versicherung dieser letzten Freiheit; im Schuldgefühl des gescheiterten Malers seiner Mutter gegenüber und im Verantwortungsbewußtsein aller andern Gestalten seiner dichterischen Phantasie bekundet er die unbedingte Instanz, der wir unsere Freiheit schuldig sind. Darin ist Gottfried Keller in seiner Zeit, die vielleicht einmal nicht mehr die unsrige sein wird, doch der legitime Nachfolger Zwinglis und Pestalozzis.

So erschließt sich vielleicht dem geschichtlichen Rückblick auf Zürichs eidgenössischen Dienst der unbedingte Sinn zürcherischer und schweizerischer Existenz, der in der Orientierung liegt, welche Zwingli, Pestalozzi und Keller dem Menschen gegeben haben:

Das unbedingte Bekenntnis zur Freiheit in der Verantwortung vor dem Höchsten Herrn.

Durch rechte Einsicht in den Wert der Geschichte wird uns bewußt, in wie hoher Dankesschuld wir bei unseren Vorfahren stehen. Durch den Einblick in das Kämpfen, Leiden und Siegen vergangener Generationen wird uns der Fleck Erde, auf dem wir wohnen, zu etwas Unersetzlichem.

Max Huber